



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Matthias Büttner (AfD)

Einführung der neuen StVO-Novelle zum 28.04.2020

Kleine Anfrage - KA 7/3974

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Mit Datum vom 28.04.2020 trat eine Fortschreibung zur StVO für alle Bundesländer in Kraft. Aufgrund schwerer juristischer Fehler wurde diese neue StVO-Novelle des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur jedoch ausgesetzt.¹

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie bekannt wurde, sind schärfere Fahrverbotsregeln insbesondere durch den Bundesrat gefordert worden.¹ Haben sich die Vertreter Sachsens-Anhalts im Bundesrat ebenfalls für schärfere Fahrverbotsregeln eingesetzt? Falls ja, welche Beweggründe gaben hierzu den Ausschlag?**

Der Entwurf der Straßenverkehrsnovelle des Bundes (BR-Drucksache 591/19 - 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften) sah insbesondere wegen der falschen Bildung oder Nichtbildung einer Rettungsgasse sowie wegen des unberechtigten Nutzens einer Rettungsgasse auf mehrstreifigen Straßen je Fahrtrichtung bereits die Androhung eines Regelfahrverbotes vor. Bund und Länder waren sich einig, dass wegen dieses besonders verantwortungslosen Verhaltens eines Fahrzeugführers selbst in Verkehrslagen, in denen es auf die Beachtung der Vorschrift besonders ankommt, die Annahme eines Regelfahrverbots gerechtfertigt ist.

¹ <https://www.tagesschau.de/inland/scheuer-stvo-raser-103.html> (zuletzt abgerufen am 12.08.2020).

Vor dem Hintergrund der „Vision Zero“ bezüglich der Verminderung insbesondere schwerer Verkehrsunfälle, welche in den Verkehrssicherheitsprogrammen der EU, des Bundes und der Länder fest verankert ist, sind sich Bund und Länder darüber hinaus einig, dass es gilt, im Rahmen der weiteren Evaluierung der Regelungen der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) besonders gefahrgeneigte Verstöße gegen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts wegen der erzieherischen Wirkung stärker zu ahnden. Im Vorgriff auf diese weitere Evaluierung wurden auch seitens des Landes Sachsen-Anhalt Anträge von Ländern im Rahmen des Bundesratsverfahren unterstützt, die in diesem Zusammenhang bei Geschwindigkeitsverstößen neben einer höheren Bußgeldandrohung auch ein damit gekoppeltes Regelfahrverbot vorsahen.

2. Wie bewertet die Landesregierung den Formfehler des zuständigen Bundesministeriums?

In der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (in Kraft getreten am 28. April 2020, BGBl. I S. 814) sind in Artikel 3 Änderungen der BKatV enthalten. Unter den Änderungen sind neben verschärften Verwarnungs- und Bußgeldandrohungen auch neu eingeführte Fahrverbote zu verzeichnen. Im Einzelnen sind dort Fahrverbote wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, zu gefährlichen Abbiegeverstößen, zu Überholverstößen und zu Verstößen im Zusammenhang mit der Bildung und der unerlaubten Nutzung der Rettungsgasse neu geregelt.

In der Eingangsformel der 54. Verordnung ist die Rechtsgrundlage für die Fahrverbote (§ 26a Absatz 1 Nummer 3 Straßenverkehrsgesetz) nicht genannt, sondern es werden nur die Nummern 1 und 2 der genannten Vorschrift zitiert. Dies führt dazu, dass die Regelungen zu Fahrverboten in Artikel 3 nichtig sind. Die übrigen Vorschriften (u. a. die Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung) sind wirksam, weil sie inhaltlich abtrennbar von Artikel 3 sind und anderen gesetzlichen Rechtsgrundlagen als der o. g. Vorschrift unterfallen.

Diesen Hintergrund benennend hat Bundesverkehrsminister Scheuer am 1. Juli 2020 seine Länderkolleginnen und -kollegen in dieser Sache angeschrieben. Um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) am 2. Juli 2020 im Rahmen einer Besprechung mit den für den Vollzug zuständigen Verkehrs- und Innenministerien der Länder vorgeschlagen, ab sofort von der Gesamtnichtigkeit des Artikels 3 der 54. Verordnung auszugehen. Für die Rechtsanwendung kamen Bund und Länder zu diesem Zeitpunkt überein, ab sofort nur noch das Recht anzuwenden, welches vor dem Inkrafttreten der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften galt.

Die Landesregierung bewertet positiv, dass das BMVI nach Feststellen des Verkündungsfehlers sofort aktiv auf die Länder zugekommen ist und eine gemeinsame, konstruktive Verfahrensweise gesucht und gefunden hat.

3. Wie viele Vergehen wurden in Sachsen-Anhalt mit dem neuen, inzwischen ausgesetzten, Bußgeldkatalog geahndet? Bitte listen Sie diese nach Anzahl und Regelverstößen auf.

In der Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Zentrale Bußgeldstelle (ZBS) sind im betreffenden Zeitraum ca. 35.000 Verfahren eingegangen. Davon lagen ca. 19.700 Verfahren im Verwarnungsbereich.

Insgesamt sind 10.645 Verfahren - davon durch rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheid und wirksam gewordenen Verwarnungsgeld - abgeschlossen worden. Dies erfasst jedoch auch Verfahren, die nicht durch die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften betroffen waren. Eine Differenzierung wie z. B. nach Geschwindigkeitsverstößen, Halte- und Parkverstößen sowie Unfalltatbeständen kann nicht vorgenommen werden, da solche Daten statistisch nicht erfasst werden.

4. Wird die Landesregierung Verstöße, welche nach dem neuen und inzwischen ausgesetzten Bußgeldkatalog geahndet wurden, rückwirkend und von Amts wegen einer neuerlichen Überprüfung unterziehen?

Grundsätzlich erlangen Bußgeldbescheide nach Ablauf der Einspruchsfrist Rechtskraft. Ein Wiederaufgreifen rechtskräftig abgeschlossener Verfahren nach § 85 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. §§ 359 ff. Strafprozessordnung (StPO) kommt nicht in Betracht, da ein Wiederaufnahmegrund nicht vorliegt. Insbesondere gehören Rechtsfehler nicht zu den Wiederaufnahmegründen. Die Wiederaufnahme mit dem Ziel einer anderen Strafbemessung ist nach § 363 Abs. 1 StPO ausdrücklich unzulässig.

Laufende, somit noch nicht rechtskräftige Verfahren wurden zum damaligen Zeitpunkt zurückgenommen und auf der Grundlage der bis zum 27. April 2020 geltenden Regelungen der BKatV neu beschieden.

Darüber hinaus wurden im Gnadenwege alle erteilten Fahrverbote unter den kumulativen Bedingungen aufgehoben, sofern

- die Rechtskraft der Bußgeldentscheidung vorlag,
- das Fahrverbot noch nicht abgegolten war,
- das Fahrverbot nach dem nichtigen Artikel 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften verhängt wurde und
- durch die Anwendung der bis zum 27. April 2020 geltenden und jetzt wieder anzuwendenden BKatV kein Fahrverbot zu verhängen gewesen wäre.

5. Soweit Fälle nach der neuen, ausgesetzten StVO-Novelle geahndet wurden, für wie rechtssicher hält die Landesregierung mögliche rechtliche Anfechtungen seitens der sanktionierten Verkehrsteilnehmer?

Es wird auf die Antwort auf Frage 4 verwiesen.

- 6. Welche Mehreinnahmen konnte die Landesregierung aufgrund der höheren Strafzahlungen bedingt durch die StVO-Novelle vom 28.04.2020 erzielen?**

Mehreinnahmen können nicht benannt werden, da dies statistisch nicht erfasst wird bzw. wurde.